

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), des § 4 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. S. 6) und der §§ 1 Abs. 1, 2, 13 Abs. 1 und 20 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVBlO. 2005, 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. S. 425) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom _____ folgende Satzung erlassen:

§ 1

Erhebung des Erschließungsbeitrages

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen erhebt die Stadt nach den §§ 127 ff. des Baugesetzbuchs (BauGB) sowie nach Maßgabe dieser Satzung Erschließungsbeiträge.

§ 2

Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für:

1. die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze (§ 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) bis zu einer Breite von in
 - a.) Kleinsiedlungsgebieten 12,0 m
bei einseitiger Bebauung 10,0 m
 - b.) Wohn-, Dorf-, Mischgebieten 23,0 m
bei einseitiger Bebauung 10,5 m
 - c.) Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten 30,0 m
2. die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (§ 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) bis zu einer Breite von 5 m,
3. die nicht zum Anbau bestimmten, zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete (§ 127 Abs. 2 Ziff. 3 BauGB) bis zu einer Breite von 27 m,
4. Parkflächen und Grünanlagen (§ 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB),
 - a) soweit sie Bestandteil der in Nummer 1 bis Nummer 3 genannten Verkehrsanlagen sind (unselbstständige Parkflächen und Grünanlagen), bis zu einer weiteren Breite von jeweils 5 m je Straßenseite,

- b) soweit sie nicht Bestandteil der in Nummer 1 bis Nummer 3 genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbstständige Parkflächen und Grünanlagen), jeweils bis zu 15 vom Hundert aller im Abrechnungsgebiet (§ 5) liegenden Grundstücksflächen,
5. Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 127 Abs. 2 Nr. 5 BauGB) bis zu dem in einer ergänzenden Satzung gemäß § 12 zu regelnden Umfang.
- (2) Endet eine Erschließungsanlage mit einem Wendepunkt, so vergrößern sich die in Abs. 1 angegebenen Maße für den Bereich der Wendeanlage um die Hälfte, mindestens aber um zehn Meter. Entsprechendes gilt für den Bereich der Einmündung in andere oder der Kreuzung mit anderen Verkehrsanlagen.
- (3) Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt für die gesamte Erschließungsanlage die größte Breite.
- (4) Die in Absatz 1 Nrn. 1.- 3. genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Zum beitragsfähigen Erschließungsaufwand nach Abs. 1 gehören insbesondere die Kosten für
1. den Erwerb der Flächen für die Erschließungsanlagen; hierzu gehört auch der Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen eingebrachten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung;
 2. die Freilegung der Flächen für die Erschließungsanlagen;
 3. die Übernahme von Anlagen als städtische Erschließungsanlagen;
- sowie die Kosten für die erstmalige Herstellung
4. der Fahrbahn (Straßen- und Wegekörper einschließlich Unterbau und fester Decke, Rinnen und Randsteine, notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen sowie die Anschlüsse an andere Straßen oder Wege);
 5. der Radwege mit Bordsteinen und etwaigen Schutzstreifen;
 6. der Gehwege - sofern kein Radweg vorhanden oder geplant ist - mit Bordsteinen;
 7. der kombinierten Geh- und Radwege mit Bordsteinen und etwaigen Schutzstreifen
 8. der Parkplätze;

9. der Straßenentwässerung,
 10. der Beleuchtungseinrichtungen;
 11. des Straßenbegleitgrüns in Form von Straßenbäumen, Hecken, Sträuchern, Rasenflächen, Bodendeckern und Knicks;
 12. der Böschungen, Schutz- und Stützmauern;
 13. der Grünanlagen.
- (3) Der Erschließungsaufwand umfasst auch die Kosten für die Teile der Fahrbahn der Ortsdurchfahrt einer Bundesstraße oder Landesstraße I. oder II. Ordnung, die über die Breiten der anschließenden freien Strecken hinausgehen.

§ 4

Anteil der Stadt am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Die Stadt trägt 10 v.H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

§ 5

Abrechnungsgebiet

Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet (berücksichtigungspflichtige Grundstücke).
Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder werden die eine Erschließungseinheit bildenden Erschließungsanlagen gemeinsam abgerechnet, so bilden die von diesem Abschnitt oder diesen Erschließungsanlagen erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

§ 6

Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwands

- (1) Der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand wird nach Abzug des Stadtanteiles (§ 4) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 5) unter Berücksichtigung der Art und des Maßes der Nutzung verteilt.
- (2) Die Verteilung des Aufwands auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Flächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 7) mit den nach § 8 maßgeblichen Nutzungsfaktoren ergeben.

§ 7 Grundstücksfläche

Als Grundstücksfläche im Sinne des § 6 gilt

1. bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen bzw. über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht.
2. bei Grundstücken, die im Bereich eines in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes liegen, die Fläche entsprechend Ziff. 1., wenn der Planungsstand des § 33 Abs. 1 BauGB erreicht ist.
3. bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die Fläche im Geltungsbereich dieser Satzung.
4. bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes, einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder eine vergleichbare Nutzung nicht festsetzt,
 - a) soweit sie an die Erschließungsanlage angrenzen, grundsätzlich die Fläche zwischen der Erschließungsanlage und einer im gleichen Abstand von 42 m Tiefe dazu verlaufenden Linie,
 - b) soweit sie durch einen eigenen oder fremden Weg (Zuwegung) von der Erschließungsanlage erschlossen werden, grundsätzlich die Fläche zwischen der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksfront und einer im gleichen Abstand von 42 m Tiefe dazu verlaufenden Linie; die Zuwegungsfläche wird entsprechend den Eigentumsverhältnissen berücksichtigt.

In den Fällen Ziff. 1. - 4. ist bei darüber hinausgreifender baulicher oder gewerblicher Nutzung des Grundstückes zusätzlich die Tiefe der übergreifenden Nutzung zu berücksichtigen.

§ 8 Nutzungsfaktor

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ergibt sich aufgrund alter Bausubstanz, dass kein Geschoss die Voraussetzungen der Landesbauordnung für ein Vollgeschoss erfüllt, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt
 - a) 1,00 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss
 - b) 1,30 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen
 - c) 1,50 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen
 - d) 1,70 bei einer Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen

- e) 1,85 bei einer Bebaubarkeit mit fünf Vollgeschossen
 - f) 2,00 bei einer Bebaubarkeit mit sechs Vollgeschossen
 - g) 2,15 bei einer Bebaubarkeit mit sieben und acht Vollgeschossen
 - h) 2,30 bei einer Bebaubarkeit mit neun und mehr Vollgeschossen
 - i) 0,50 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden oder genutzt werden können (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten)
- (3) Für Grundstücke, die innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes liegen, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
 - b) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden.
 - c) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden.
- Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte oder ermittelte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zu Grunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe durch Genehmigung überschritten worden ist.
- (4) Sind in einem Bebauungsplan über die bauliche Nutzung eines Grundstückes mehrere Festsetzungen (Geschosszahl, Gebäudehöhe, Baumassenzahl) enthalten, so ist die Geschosszahl vor der Gebäudehöhe und diese vor der Baumassenzahl maßgebend.
- (5) Für Grundstücke, die im Bereich eines in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes liegen, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse entsprechend Abs. 2, wenn der Planungsstand des § 33 Abs. 1 BauGB erreicht ist.
- (6) Für Grundstücke, die nicht in einem Bebauungsplangebiet liegen oder für die der Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Gebäudehöhe oder die Baumassenzahl nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
- a) wenn sie bebaut oder bebaubar sind, nach der Zahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse, wobei bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse angesetzt wird, wenn diese über der Zahl der sich nach dem Durchschnitt der näheren Umgebung ergebenden liegt;
 - b) wenn keine Bebauung zulässig ist, sie aber gewerblich oder industriell genutzt werden oder genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt;
 - c) wenn auf den Grundstücken nur eine Nutzung mit Garagen oder Stellplätzen zulässig oder vorhanden ist, wird die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse, mindestens ein Vollgeschoss, zu Grunde gelegt.

- (7) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- oder Sondergebieten (§ 11 BauNVO) sowie für überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus-, Schulgebäuden) genutzte Grundstücke in anderen Gebieten, werden die nach Abs. 2 ermittelten Flächen um 30 v.H. erhöht.
- Ob ein Grundstück, das sowohl Wohnzwecken als auch gewerblichen bzw. ähnlichen Zwecken dient, überwiegend im Sinne des Satzes 1 genutzt wird, bestimmt sich nach dem Verhältnis der jeweiligen Nutzungen zueinander. Liegt eine gewerbliche / gewerbeähnliche Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Nutzfläche bzw. ist die so genutzte Fläche zusätzlich als Nutzfläche zu berücksichtigen.
- Diese Regelung gilt nicht für durch selbständige Grünanlagen erschlossene Grundstücke.

§ 9

Mehrfach erschlossene Grundstücke

- (1) Überwiegend Wohnzwecken dienende Grundstücke, die von mehr als einer Erschließungsanlage im Sinne des § 127 Abs. 2 Ziff. 1 BauGB erschlossen werden, sind für alle Erschließungsanlagen beitragspflichtig. Der Berechnung des Erschließungsbeitrages werden die sich nach den §§ 7 und 8 dieser Satzung ergebenden Berechnungsdaten jeweils nur mit 60 % zu Grunde gelegt, wenn die Erschließungsanlagen voll in der Baulast der Stadt stehen, entweder für die erstmalige Herstellung schon Beiträge entrichtet worden sind oder noch anfallen und es sich um Erschließungsanlagen gleicher Art handelt.
- (2) Für Grundstücke im unbeplanten Innenbereich, die zwischen zwei oder mehr Erschließungsanlagen im Sinne des § 127 Abs. 2 Ziff. 1 BauGB liegen, gilt Absatz 1 entsprechend, wenn der größte Abstand zwischen den Erschließungsanlagen nicht mehr als 42 m beträgt. Bei einem Abstand von mehr als 42 m wird lediglich der Grundstücksteil begünstigt, der sich durch das Abmessen von 42 m Grundstückstiefe von den Straßengrenzen aus überschneidet. Die entsprechenden Restflächen werden voll in die Veranlagung der Erschließungsanlage einbezogen, an die sie angrenzen.
- (3) Unter den gleichen Voraussetzungen des Absatzes 1 und 2 werden bei überwiegend gewerblich oder industriell nutzbaren oder genutzten Grundstücken - eingeschlossen die Nutzung des § 13 BauNVO - der Berechnung des Erschließungsbeitrages die sich nach den §§ 7 und 8 dieser Satzung ergebenden Berechnungsdaten, mit Ausnahme des Artzuschlages nach § 8 Abs. 7, jeweils nur mit 80 % zu Grunde gelegt.

- (4) Durch die Vergünstigungsregelungen nach den Absätzen 1 - 3 dürfen die Erschließungsbeiträge für die übrigen Grundstücke des Abrechnungsgebietes nicht höher ansteigen, als bis zum Anderthalbfachen des Betrages, der auf sie bei einer vollen Belastung der begünstigten Grundstücke entfallen wäre. Der das Anderthalbfache übersteigende Betrag wird von der Stadt getragen.

§ 10

Kostenspaltung, Abschnitte, Erschließungseinheit,

- (1) Im Sinne des § 127 Abs. 3 BauGB kann der beitragsfähige Erschließungsaufwand in beliebiger Reihenfolge für
- 1) den Grunderwerb,
 - 2) die Freilegung
 - 3) die Fahrbahn,
 - 4) den bzw. die Radwege,
 - 5) den bzw. die Gehwege,
 - 6) den bzw. die kombinierten Geh- und Radwege,
 - 7) die unselbständigen Parkplätze,
 - 8) die Mischfläche,
 - 9) die Entwässerungseinrichtungen,
 - 10) die Beleuchtungseinrichtungen,
 - 11) die unselbständigen Grünanlagen
- selbständig erhoben werden

Mischflächen im Sinne von Nummer 8 sind solche Flächen, die innerhalb der Straßenbegrenzungslinien Funktionen der in den Nummern 3 bis 7 genannten Teileinrichtungen miteinander kombinieren und bei der Gliederung der Erschließungsanlage ganz oder teilweise auf eine Funktionstrennung verzichten.

- (2) Im Sinne des § 130 Abs. 2 BauGB kann der beitragsfähige Erschließungsaufwand für Abschnitte einer Erschließungsanlage ermittelt und auf die von dem Abschnitt erschlossenen Grundstücke verteilt werden.
- (3) Im Sinne des § 130 Abs. 2 letzter Satz BauGB kann der beitragsfähige Erschließungsaufwand für mehrere Erschließungsanlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, insgesamt ermittelt und auf alle von der Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke verteilt werden.
- (4) Über Kostenspaltung, Abschnittsbildung und die Bildung von Erschließungseinheiten beschließt der nach der Hauptsatzung zuständige Ausschuss.

§ 11

Merkmale der endgültigen Herstellung von Erschließungsanlagen

- (1) Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen, Sammelstraßen und selbstständige Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn
 - a) ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und
 - b) sie über betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen.
Die flächenmäßigen Bestandteile ergeben sich aus dem Bauprogramm.
- (2) Die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage sind endgültig hergestellt, wenn
 - a) Fahrbahnen, Gehwege und Radwege eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten oder Pflaster aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
 - b) unselbstständige und selbstständige Parkflächen eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster oder Rasengittersteinen aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
 - c) unselbstständige Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind;
 - d) Mischflächen in den befestigten Teilen entsprechend Buchstabe a) hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß Buchstabe c) gestaltet sind.
- (3) Endgültig hergestellt sind
 - a.) Entwässerungseinrichtungen, wenn die Straßenrinnen, die Straßenabläufe oder die sonst zur Ableitung des Straßenoberflächenwassers erforderlichen Einrichtungen betriebsfertig angelegt sind;
 - b.) Beleuchtungseinrichtungen, wenn eine der Größe der Erschließungsanlage und den örtlichen Verhältnissen angepasste Anzahl von Beleuchtungskörpern betriebsfertig angelegt sind.
- (4) Selbstständige Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und gärtnerisch gestaltet sind.

§ 12 Immissionsschutzanlagen

Bei Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden Art, Umfang, Merkmale der endgültigen Herstellung sowie die Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes durch ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

§ 13 Entstehen der sachlichen Beitragspflichten

- (1) Die sachlichen Beitragspflichten entstehen mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage, im Falle der Abschnittsbildung mit der endgültigen Herstellung des Abschnitts und des Abschnittsbildungsbeschlusses, im Falle der Erschließungseinheit mit der endgültigen Herstellung aller die Einheit bildenden Erschließungsanlagen und des rechtzeitigen Zusammenfassungsbeschlusses.
- (2) In den Fällen der Kostenspaltung entstehen die sachlichen Beitragspflichten mit Abschluss der Maßnahme, deren Aufwand durch den Teilbeitrag gedeckt werden soll und dem Beschluss über die Kostenspaltung.

§ 14 Vorausleistungen

Für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, können Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrags erhoben werden.

§ 15 Ablösung des Erschließungsbeitrages

- (1) Wird die Ablösung des Erschließungsbeitrages gem. § 133 Abs. 3 letzter Satz BauGB vertraglich vereinbart, ist der mutmaßliche Erschließungsaufwand auf der Grundlage des voraussichtlich entstehenden tatsächlichen Kostenaufwandes unter Einbeziehung etwa bereits entstandener Kosten zu veranschlagen. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Erschließungsbeitrages.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Durch die Zahlung des Ablösebetrags wird die Beitragspflicht abgegolten.

§ 16 Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Fall von Absatz 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht, im Fall von Absatz 1 Satz 3 auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum.

§ 17 Beitragsbescheid und Fälligkeit

- (1) Die Stadt setzt die Höhe des zu zahlenden Beitrages bzw. der Vorausleistung durch schriftlichen Bescheid fest.
- (2) Beiträge werden nicht festgesetzt und erhoben, wenn der durch Einzelbescheid festzusetzende Beitrag 5,00 € nicht übersteigt.
- (3) Der festgesetzte Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig.
- (4) Die Stadt kann auf Antrag Stundungen / Ratenzahlungen oder Verrentungen bewilligen. Wird die Verrentung bewilligt, so ist der Beitrag durch schriftlichen Bescheid in eine Schuld umzuwandeln, die in höchstens zehn Jahresleistungen zu entrichten ist. In dem Bescheid sind Höhe und Fälligkeit der Jahresleistungen zu bestimmen. Die Jahresleistung soll einen Betrag von 1.200 Euro (zuzüglich Zinsen) nicht unterschreiten. Der verrentete Betrag ist unter Berücksichtigung geleisteter Zahlungen bis zur vollständigen Rückzahlung mit 2 Prozentpunkten über dem gültigen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs jährlich zu verzinsen. Maßgebend ist der Basiszinssatz am 1.1. des jeweiligen Kalenderjahres. Am Ende eines jeden Jahres kann der Restbetrag ohne weitere Zinsverpflichtung getilgt werden. Bei Veräußerung des Grundstücks, des Wohnungsteileigentums oder des Erbbaurechtes wird der Beitrag in Höhe des Restbetrages in einer Summe fällig.

§ 18 Datenschutzbestimmungen

Die Stadt Norderstedt ist berechtigt, zur Feststellung der abgabepflichtigen Personen sowie zur Berechnung und Veranlagung von Beiträgen nach dieser Satzung folgende personenbezogenen Daten zu verarbeiten: Grundstücksbezeichnungen, Grundbuchbezeichnungen, Flurstücksbezeichnungen, Grundstücksgrößen, Grundstückerwerbungen, Maße von Bebauungen, Eigentümerverhältnisse, dingliche Rechte, Anschriften von Eigentümerinnen und Eigentümern und dinglich Berechtigten.

Die entsprechenden Daten werden erhoben aus folgenden Unterlagen: Liegenschaftsbüchern, Grundbüchern, Grundsteuerdatei, Baugenehmigungsunterlagen.

Die Stadt darf sich diese Daten von den jeweiligen Ämtern/Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO).

Die Daten können durch berechtigte Dritte wie andere Beitragspflichtige oder durch diese Beauftragte entsprechend den gesetzlichen Regelungen im Rahmen des Veranlagungsverfahrens eingesehen werden.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2020 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Erschließungsbeitragssatzung vom 10.04.2000 außer Kraft.

Norderstedt, den

Elke Christina Roeder
Oberbürgermeisterin